

# Abwasserverband Sisslebach



Densbüren



Frick



Gipf-Oberfrick



Herznach



Oberhof



Oeschgen



Ueken



Wittnau



Wölflinswil

# Satzungen

(Stand 1.1.2013)

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>		<b><u>Seite</u></b>
<b>I. Allgemeines</b>		
§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Eigentumsverhältnisse	3
§ 5	Abgabehoheit	3
<b>II. Organisation</b>		
§ 6	Organe	4
§ 7	Vorstand, Zusammensetzung und Wahl	4
§ 8	Konstituierung	4
§ 9	Einberufung und Beschlussfassung	4
§ 10	Aufgaben	4
§ 11	Unterschriftsberechtigung	5
§ 12	Betriebsleitung	5
§ 13	Rechnungsführung	5
§ 14	Kontrollstelle	5
§ 15	Entschädigungen	5
§ 16	Initiative, Referendum, Antrags- und Auskunftsrecht	5
<b>III. Finanzierung</b>		
§ 17	Betriebs- und Investitionskosten	6
<b>IV. Betrieb der Anlagen</b>		
§ 18	Grundsätze	6
§ 19	Pflichten der Gemeinden	7
§ 20	Überprüfung der angeschlossenen Anlagen	7
§ 21	Haftung	7
§ 22	Verbindlichkeiten des Verbandes	7
<b>V. Schlussbestimmungen</b>		
§ 23	Aufsicht und Beschwerde	7
§ 24	Austritt	8
§ 25	Auflösung	8
§ 26	Änderungen der Satzung	8
§ 27	Inkrafttreten	8
<b>Genehmigungsvermerk</b>		9
<b>Anhang</b> (Übersichtsplan gemäss § 4)		10

## I. Allgemeines

### § 1

Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen "Abwasserverband Sisslebach", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht), vom 4. September 2007.
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in Frick.
- 3 Die verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

### § 2

Zweck

- 1 Der Verband bezweckt die Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden sowie die Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückstände.
- 2 Diese Aufgaben kann der Verband Dritten übertragen und sich an Gesellschaften mit dieser Zielsetzung beteiligen.
- 3 Der Verband kann weitere Geschäfte tätigen und Aufgaben übernehmen, die mit dem Verbandszweck im Zusammenhang stehen.

### § 3

Mitgliedschaft

- 1 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Densbüren, Frick, Gipf-Oberfrick, Herznach, Oberhof, Oeschgen, Ueken, Wittnau und Wölflinswil an.
- 2 Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 3 Der Vorstand legt die Beitrittsmodalitäten fest.

### § 4

Eigentumsverhältnisse

- 1 Im Eigentum des Verbandes stehen alle Grundstücke, Leitungen und Anlagen, die im Übersichtsplan (Anhang zu diesen Satzungen) enthalten sind.
- 2 Alle anderen Kanalisationsleitungen und Anlagen sind Eigentum der Gemeinden und von diesen vorschriftsgemäss zu unterhalten.

### § 5

Abgabehoheit

- 1 Das Recht zur Erhebung von Abgaben und Gebühren für Abwasseranlagen steht der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das angeschlossene Objekt befindet.
- 2 Die Verrechnung erfolgt in direkter Vereinbarung der beteiligten Gemeinden.

## II. Organisation

### § 6

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

### § 7

Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

- 1 Der Vorstand besteht aus je einem Gemeinderatsmitglied aller Verbandsgemeinden.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden durch das zuständige Gemeindeorgan auf die ordentliche Amtsdauer gewählt.

### § 8

Konstituierung

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 2 Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Rechnungsführer. Sofern der Aktuar und der Rechnungsführer nicht Vorstandsmitglieder sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### § 9

Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Drei Vorstandsmitglieder können unter Bekanntgabe des zu behandelnden Traktandums jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- 2 Den Vorstandsmitgliedern der beiden grössten Gemeinden Frick und Gipf-Oberfrick stehen je zwei Stimmrechte zu, allen anderen Mitgliedern je eines.
- 3 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

### § 10

Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die dem Verbandszweck entsprechen, in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand erlässt die für den Vollzug erforderlichen Reglemente und Vorschriften.
- 3 Zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte kann der Vorstand einen Ausschuss bestellen und Fachleute beiziehen. Er legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

**§ 11**

Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt zu zweien sind der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Rechnungsführer.

**§ 12**

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung kann einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis Dritten übertragen werden.

**§ 13**

Rechnungsführung

Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 31. August den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu, den Rechnungsabschluss des Vorjahres bis 30. April.

**§ 14**

Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern von Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden. Die Gemeinderäte von Frick, Gipf-Oberfrick und Oeschgen, die Gemeinderäte von Oberhof, Wittnau und Wölflinswil und die Gemeinderäte von Densbüren, Herznach und Ueken wählen je ein Mitglied der Kontrollstelle.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.
- 3 Der Vorstand kann in Absprache mit der Kontrollstelle eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft beiziehen.

**§ 15**

Entschädigungen

- 1 Die Mitglieder der Verbandsorgane beziehen ein Sitzungsgeld zu Lasten des Verbandes. Besondere Aufgaben werden entsprechend dem Arbeitsaufwand zusätzlich entschädigt. Die Sitzungsgelder und Entschädigungen stehen auch dem Verbandspersonal für Einsätze ausserhalb der Arbeitszeit zu.
- 2 Wird die Betriebsleitung und Administration einer Verbandsgemeinde übertragen, hat diese Anspruch auf eine Verwaltungsentschädigung.

**§ 16**

Initiative, Referendum, Antrags- und Auskunftsrecht

- 1 Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:
  - a) Budgets und Rechnungen
  - b) Verpflichtungskredite
  - c) Erlass und Änderung von Reglementen
  - d) Satzungsänderungen
- 2 Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht. Es gilt die Mindestzahl der Unterschriften von 5 % der Stimmberechtigten.

- 3 Publikationsorgan für die Beschlüsse des Verbandes ist die Neue Fricktaler Zeitung (Fricktaler Woche).
- 4 Anträge von zwanzig Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden auf die Traktandenliste der nächsten Vorstandssitzung gesetzt. Beschlüsse einer Einwohnergemeindeversammlung sind solchen Anträgen gleichgesetzt. Ein Vertreter der Antragsteller kann das Anliegen an der Vorstandssitzung mündlich begründen.
- 5 Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

### III. Finanzierung

#### § 17

Betriebs- und Investitionskosten

- 1 Alle Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Investitionen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden verteilt. Der Vorstand regelt die Kostenverteilung in einem separaten Reglement.
- 2 Für Investitionen, die den normalen Unterhaltsaufwand übersteigen, beschliesst der Vorstand einen Verpflichtungskredit und regelt die Finanzierung. Die Kreditabrechnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Verband kann für zukünftige Investitionen Rücklagen bilden.

### IV. Betrieb der Anlagen

#### § 18

Grundsätze

- 1 Die Verbandsanlagen sind gemäss den Weisungen des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde fachgemäss zu betreiben und gut zu unterhalten.
- 2 Das Abwasser ist dem gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationssystem zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichem Abwasser, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.
- 3 Im Interesse der optimalen Abwasserbewirtschaftung kann der Vorstand Anordnungen zum Betrieb, zur Wartung und zum Unterhalt der Regenbecken und Abwasserpumpwerke der Verbandsgemeinden treffen.
- 4 Für Industrieabwasser kann der Verband einen Frachtvertrag direkt mit den Emittenten abschliessen.

**§ 19**

## Pflichten der Gemeinden

- 1 Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbands- und Reinigungsanlagen beeinträchtigen können.
- 2 Die Verbandsgemeinden sorgen dafür, dass das in ihrem Gebiet anfallende Fremdwasser (Bach-, Drainage-, Brunnen- und Kühlwasser usw.) nicht der Abwasserreinigung zugeführt wird.
- 3 Bei neuen, verbandsrelevanten Bauvorhaben ist der Vorstand in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Bau- bzw. Anschlussbewilligung aufzunehmen.
- 4 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.
- 5 Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

**§ 20**

## Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand und Betrieb hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

**§ 21**

## Haftung

Wer einschlägige Vorschriften missachtet, ist für dadurch entstehende Schäden an Verbands- und Reinigungsanlagen haftbar.

**§ 22**

## Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen.  
In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 23**

## Aufsicht und Beschwerde

- 1 Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der zuständigen kantonalen Fachstelle. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht gemäss den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.
- 2 Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht und des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

**§ 24**

## Austritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann gemäss den 1997 genehmigten Gründungssatzungen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren frühestens auf Ende des Jahres 2022 erfolgen. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt auf die Dauer von zehn Jahren bestehen.

**§ 25**

## Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. Der Vorstand führt die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes durch.

**§ 26**

## Änderung der Satzungen

- 1 Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Bedeutung werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- 2 Weitergehende Änderungen sind den Verbandsgemeinden zu unterbreiten und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeindeversammlungen.
- 3 Satzungsänderungen können nur mit Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgen.

**§ 27**

## Inkrafttreten

- 1 Diese Satzungen treten unter dem Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2013 in Kraft.
- 2 Die bisherigen Satzungen des Abwasserverbandes Sisslebach, beschlossen durch die Gemeindeversammlungen von 1996/97 und genehmigt durch den Vorsteher des Kant. Baudepartementes am 2. September 1997, werden damit aufgehoben.



## Genehmigungsvermerke

Vom **Verbandsvorstand** verabschiedet am 28. August 2012.

Von der **Abgeordnetenversammlung** gutgeheissen am 20. September 2012.

Durch die **Gemeindeversammlungen** genehmigt:

Densbüren	am 23. November 2012
Frick	am 23. November 2012
Gipf-Oberfrick	am 23. November 2012
Herznach	am 23. November 2012
Oberhof	am 22. November 2012
Oeschgen	am 23. November 2012
Ueken	am 30. November 2012
Wittnau	am 29. November 2012
Wölflinswil	am 30. November 2012

Von der **Gemeindeabteilung des Kantons** im regierungsrätlichen Auftrag genehmigt am 8. Oktober 2013.

5070 Frick, 9. Oktober 2013

ABWASSERVERBAND SISSLEBACH

Anton Mösch, Präsident

Heinz Schmid, Aktuar

